

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH www.juris.de	
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)	
EBO	
Ausfertigungsdatum: 08.05.1967	
Vollzitat:	
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2012 (BGBl. I S. 1703) geändert worden ist*	
Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 25.7.2012 I 1703	
Fußnote	
Überschrift: V gilt auch in Berlin gem. V. 930 I-2 v. 15.11.1984 I 1369 (+++ Textnachweis ab 1.1.1982 +++)	
(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. EBO Anhang EV +++)	
Inhaltsübersicht	
Erster Abschnitt	
Allgemeines	
Geltungsbereich	§ 1
Allgemeine Anforderungen	§ 2
Ausnahmen, Genehmigungen	§ 3
Grenzbetriebsstrecken und Durchgangsstrecken	§ 3a
Zweiter Abschnitt	
Bahnanlagen	
Begriffserklärungen	§ 4
Spurweite	§ 5
Gleisbogen	§ 6
Gleisneigung	§ 7
Belastbarkeit des Oberbaus und der Bauwerke	§ 8
Regellichtraum	§ 9
Gleisabstand	§ 10
Bahnübergänge	§ 11
Höhen gleiche Kreuzungen von Schienenbahnen	§ 12
Bahnsteige, Rampen	§ 13
Signale und Weichen	§ 14
Streckenblock, Zugbeeinflussung	§ 15
Fernmeldeanlagen	§ 16
Untersuchen und Überwachen der Bahnanlagen	§ 17
Dritter Abschnitt	
Fahrzeuge	
- Seite 1 von 52	

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH www.juris.de	
Einteilung, Begriffserklärungen	§ 18
Radsatzlasten und Fahrzeuggewichte je Längeneinheit	§ 19
Radsatzabstand und Bogenlauf	§ 20
Räder und Radsätze	§ 21
Begrenzung der Fahrzeuge	§ 22
Bremsen	§ 23
Zug- und Stoßeinrichtungen	§ 24
Freie Räume und Bauteile an den Fahrzeugenden	§ 25
(weggefallen)	§ 26
(weggefallen)	§ 27
Ausrüstung und Anschriften	§ 28
(weggefallen)	§ 29 bis 31
Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge	§ 32
Überwachungsbedürftige Anlagen der Fahrzeuge	§ 33
Vierter Abschnitt	
Bahnbetrieb	
Begriff, Art und Länge der Züge	§ 34
Bremsen der Züge	§ 35
Zusammenstellen der Züge	§ 36
Ausrüsten der Züge mit Mitteln zur ersten Hilfeleistung	§ 37
Fahrordnung	§ 38
Zugfolge	§ 39
Fahrtgeschwindigkeit	§ 40
(weggefallen)	§ 41
Rangieren, Hemmschuhe	§ 42
Sichern stillstehender Fahrzeuge	§ 43
(weggefallen)	§ 44
Besetzen der Triebfahrzeuge und Züge	§ 45
(weggefallen)	§ 46
Fünfter Abschnitt	
Personal	
Betriebsbeamte	§ 47
Anforderungen an Betriebsbeamte	§ 48
(weggefallen)	§ 49 bis 53
Ausbildung, Prüfung	§ 54
Sechster Abschnitt	
Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Bahnanlagen	
(weggefallen)	§ 55 bis 61
Betreten und Benutzen der Bahnanlagen und Fahrzeuge	§ 62
Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen	§ 63
Beschädigen der Bahn und betriebsstörende Handlungen	§ 64
- Seite 2 von 52 -	

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)

§ 62 Betreten und Benutzen der Bahnanlagen und Fahrzeuge

- (1) Die Bahnanlagen und Fahrzeuge dürfen von Personen, die nicht amtlich dazu befugt sind, nur insoweit betreten oder benutzt werden, als sie dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen oder ein besonderes Nutzungsverhältnis dazu berechtigt.
- (2) Der Aufenthalt innerhalb der Gleise ist nicht gestattet, es sei denn, daß dies zur Erfüllung amtlicher Aufgaben erforderlich oder im Rahmen eines Nutzungsverhältnisses zugelassen worden ist.
- (3) Bahnübergänge von Privatwegen ohne öffentlichen Verkehr, die als solche gekennzeichnet sind, dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den dafür festgelegten Bedingungen benutzt werden. Bei Annäherung an diese Bahnübergänge und bei ihrer Benutzung ist besondere Aufmerksamkeit anzuwenden.
- (4) Bahnübergänge von Privatwegen mit öffentlichem Verkehr dürfen Personen nur anlegen und dem öffentlichen Verkehr überlassen, sofern sie dies mit dem Bahnunternehmer vereinbart haben und ihnen obliegende Sicherungsmaßnahmen durchführen.

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)

§ 63 Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen

- (1) Das Ein- und Aussteigen ist nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge gestattet.
- (2) Von den Gleisen ist ein genügender Abstand zu halten. Geschlossene Absperrungen an Übergängen für Reisende gelten als Verbot, die Gleise zu überschreiten, auch wenn die Absperrungen zwischen oder hinter den Gleisen angebracht sind.
- (3) Solange sich ein Fahrzeug bewegt, ist es verboten, die Außentüren zu öffnen, ein- oder auszusteigen, die Trittbretter zu betreten und sich auf den Plattformen aufzuhalten, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist.
- (4) Es ist untersagt, aus den Wagen Gegenstände zu werfen, die jemanden verletzen oder eine Sache beschädigen können.